

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 10

Buchbesprechung: Zeitschriften-Schau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschriften-Schau

Besteht eine vermögensrechtliche Haftung der militärischen Rechnungsführer für unrichtig ausgestellte Soldmeldekarten?

In einer Abhandlung in der „Zeitschrift für die Ausgleichskassen“, Heft Nr. 8, August 1947, Seite 469/481, kommt der Verfasser zur Bejahung dieser Frage. Er stützt sich dabei auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850, wonach diese auch auf Militärpersonen anwendbar sind. Gemäß Art. 2 dieses Gesetzes sind nicht bloß die Mitglieder der eidg. vollziehenden und richterlichen Behörden sowie die übrigen Beamten für ihre amtlichen Funktionen verantwortlich, sondern überhaupt alle Personen, die entweder provisorisch ein Amt bekleiden oder eine vorübergehende amtliche Funktion übernehmen. Amtliche Funktionen können nun zweifellos auch Angehörigen der Armee übertragen werden. Das Bundesgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes auch auf Militärpersonen anwendbar sind und daß diese für ihre im Militärdienst begangenen widerrechtlichen Handlungen vermögensrechtlich verantwortlich gemacht werden können.

Der Umstand, daß die Militärpersonen im Gegensatz zu den Beamten nur vorübergehend eine amtliche Funktion ausüben, und daß sie nicht freiwillig, sondern gemäß ausdrücklicher Vorschrift eine Dienstpflicht auf sich zu nehmen haben, vermag daran nichts zu ändern. Wollte man eine vermögensrechtliche Haftpflicht der Militärpersonen verneinen, so würde das bei der Ausdehnung, welche die Militärdienstpflicht angenommen hat, zu Unbilligkeiten und Härten führen. Auch wäre es widerspruchsvoll, daß der Soldat für eine bestimmte Handlung im Militärdienst strafrechtlich und disziplinarisch verantwortlich gemacht werden könnte, die vermögensrechtliche Haftbarkeit aber ausgeschlossen bliebe.

(Hptm. O. Schönmann)

Die Ausbildung der Offiziere.

Wie kürzlich der Tagespresse entnommen werden konnte, behandelten die Eidgenössischen Räte den Bundesratsbeschuß über die Ausbildung der Offiziere. Neben Schießkursen, Nahkampfkursen und besonderen Kursen für Flugzeugerkennung, für Gasoffiziere etc. sind auch taktische Kurse für Kommandanten und höhere Offiziere vorgesehen. In diese werden aber nur die Kdt. der fechtenden Truppengattungen, sowie Adjutanten, Nachrichtenoffiziere und Regimentsärzte aufgeboten, nicht aber Kommissariatsoffiziere und Quartiermeister, obwohl diese Übung gerade auch für diese Fachoffiziere von großem Nutzen wären, wie kürzlich Oberstbrigadier Kunz in der NZZ dargelegt hat. Wir haben auf seine interessanten Ausführungen in unserer Mai-Nummer, Seite 106 hingewiesen. — Auch die Zentralkurse für Sommer- und Wintergebirgsausbildung stehen nur den Offizieren der Infanterie, Artillerie, Genietruppen und Sanität offen. Für die weitere Ausbildung der Kommissariatsoffiziere ist der Kurs für Nach- und Rückschub vorgesehen.